

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 365/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegfried N [REDACTED], R [REDACTED]/Israel,
[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 22. Oktober 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 4. Zivilsenats (Entschädigungsse-
nats) des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
24. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r u n d e

Die Ansicht der Beschwerde, das Berufungsgericht
habe § 28 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG
zu Unrecht nicht angewandt, ist unzutreffend. Dem Klä-
ger ist weder die Freiheit entzogen noch ist er de-
portiert worden.

Die Auswahl des ärztlichen Sachverständigen und
die Würdigung seines Gutachtens fällt regelmäßig in den
Verantwortungsbereich des Tatrichters. Das gilt auch dann,
wenn das vom Tatrichter angeforderte und verwertete Gut-
achten zu anderen Ergebnissen kommt als ein Parteigut-
achten. Der Einwand der Beschwerde, das Berufungsgericht

- 3 -

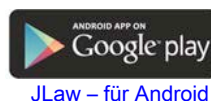
hätte dem gerichtlichen Sachverständigen nicht folgen dürfen, weil nach Ansicht des Gutachters eine Depression in aller Regel Appetitlosigkeit und nicht die beim Kläger vorherrschende Maschsucht zur Folge habe, ist unbegründet. Die regelmäßige Folge der Depression schließt, wie die Beschwerde nicht in Zweifel zieht, die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Maschsucht aus.

Nach Ansicht der Beschwerde bestehen gegen die Verwertung des vom Tatrichter eingenolten ärztlichen Gutachtens verfahrensrechtliche Bedenken. Ob eine derartige Handhabung in anderen Fällen auf eine entsprechende Rüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils durch das Revisionsgericht geführt hat, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn das zuträfe, ist die Revision hier nicht zuzulassen, weil dem behaupteten Verfahrensverstoß keine abweichende Auslegung der Verfahrensvorschriften zugrunde liegt (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 1967, 431 Nr. 42).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maß